

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Dr. Uwe-Jens Heuer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/1186 —**

**Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften**

Aus einer Reihe in den letzten Tagen publizierter Beiträge in Tageszeitungen geht hervor, daß der Berliner Senat beabsichtigt, im Herbst dieses Jahres ein Gesetz zur Neukonstituierung der vormals Preußischen Akademie der Wissenschaften zu Berlin einzubringen. Da ein solches Gesetz sich im Widerspruch zu der im Zweiten Staatsvertrag vom 31. August 1990 getroffenen Vereinbarung hinsichtlich der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften befindet.

1. Stimmt die Bundesregierung unserer Rechtsauffassung zu, daß die im Zweiten Staatsvertrag in Artikel 38 Abs. 2 getroffene Regelung nicht den Untergang der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik, sondern die Art und Weise ihrer Fortführung der Entscheidung des Landes Berlin unterwirft?

Falls die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilt, auf welche Rechtsauffassung stützt sie sich dabei?

Die Bundesregierung teilt diese Auffassung nicht.

Artikel 38 Abs. 2 Satz 2 Einigungsvertrag verweist hinsichtlich des künftigen rechtlichen Schicksals der Gelehrtensozietät der Akademie der Wissenschaften der Deutschen Demokratischen Republik auf das Landesrecht. Dies entspricht der föderalen Ordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Einigungsvertrag enthält insoweit keine Bindung des Landesgesetzgebers oder Vorgaben für die Zukunft.

2. Kann die Bundesregierung dementieren oder bestätigen, daß ein Gesetzesvorhaben des Landes Berlin vorliegt, das dieser Regelung des Zweiten Staatsvertrages widerspricht?

Falls die Bundesregierung dies bestätigen kann, welche Maßnahmen werden ergriffen, um die Einhaltung der Regelung des Zweiten Staatsvertrages zu sichern?

Der Bundesregierung ist bekannt, daß der Berliner Senat beabsichtigte, die Akademienfrage durch ein Gesetz zu regeln und hierzu einen Gesetzentwurf vorbereitete. Der Inhalt dieses Entwurfs ist der Bundesregierung nicht bekannt. Wie soeben zu erfahren war, sind nunmehr die Länder Berlin und Brandenburg übereingekommen, die Akademienfrage in einem noch auszuhandelnden Staatsvertrag zu regeln.

3. Trifft es zu, daß mit diesem oben genannten Gesetzesvorhaben die Preußische Akademie der Wissenschaften als eine „derzeit mitgliedlose Körperschaft“ wiederbelebt werden soll?

Da die Bundesregierung, wie in der Antwort zu Frage 2 dargelegt, keine Kenntnisse über den Inhalt des ursprünglichen Gesetzesvorhabens des Landes Berlin besitzt, kann sie sich dazu nicht äußern.

4. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die Preußische Akademie der Wissenschaften durch den Befehl Nr. 187 der sowjetischen Militäramministration in Deutschland vom 1. Juli 1946 in der Deutschen Akademie der Wissenschaften aufgegangen ist?

Falls die Bundesregierung diese Auffassung nicht teilt, auf welche Rechtsauffassung stützt sie sich dabei?

Wie in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, wird der Status von Akademien der Wissenschaften durch Landesrecht geregelt. Die Bundesregierung kann daher die Auffassung weder bestätigen noch dementieren. Entsprechende Fragen sind an die zuständige Landesregierung zu richten.